




**2020/231 1.08.05.04 Signalisation
Farbstrasse und Eggstrasse, gerichtliches Verbot, Ermächtigung zur Einreichung eines Strafantrages**

Beschluss Stadtrat

1. Dem Materialverwalter der Feuerwehr und des Zivilschutzes, Fazli Matoshi, 
 von Valsot (GR), wohnhaft  8620 Wetzikon, wird die Vollmacht erteilt, im Namen der Stadt Wetzikon bei Verletzung der gerichtlichen Verbote an der Farbstrasse sowie an der Eggstrasse (Feuerwehr) Strafanträge zu stellen.
2. Die erteilte Kompetenz wird im Anhang 2 (Kompetenzmatrix) des Verwaltungsreglements ergänzt.
3. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit beauftragt.
4. Der Beschluss ist amtlich zu publizieren.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Statthalteramt des Bezirkes Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Geschäftsbereich Dienste
 - Abteilung Sicherheit
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Entlang der Farbstrasse in Wetzikon, an welcher sich derzeit das Feuerwehrgebäude befindet, stehen namentlich den Feuerwehrangehörigen für Einsätze und bei Übungen eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Ein Teil dieser Parkplätze ist zudem für Mieter und Besucher des "Museum Wetzikon" reserviert. Im Weiteren ist ein Bereich in der Verlängerung des Parkplatzes beim Schulhaus Zentrum entlang der Eggstrasse für Notzufahrten der Feuerwehr reserviert.

Beide Parkplätze werden vermehrt durch nicht berechtigte Fahrzeuglenker benutzt. Dies führt unweigerlich dazu, dass den Feuerwehrangehörigen die Parkplätze an der Farbstrasse fehlen bzw. die Notzufahrt im Bereich der Eggstrasse zum Schulhaus Zentrum versperrt ist.

Erwägungen

Mit Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) per 1. Januar 2011 wurde § 1 Ziff. 1 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung aufgehoben. Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote können somit zufolge fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr mit Ordnungsbussen geahndet werden. Da Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote neu gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO als Antragsdelikte gelten, haben die Eigentümer bzw. die Eigentümerin (oder die von diesen Berechtigten) bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Strafanzeige einzureichen.

Gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO hat die anzeigeerstattende Person ihr dringliches Recht mit Urkunden (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) nachzuweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft nachzuweisen. Der Strafantrag ist von der berechtigten Person (Eigentümer, Mieter, beauftragt durch Eigentümer/Mieter bspw. Verwaltungsfirma) zu stellen. Art. 31 Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Antragsfrist, welche besagt, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Täter/die Täterin der antragsberechtigten Person bekannt wird.

Notwendige Vollmachtsregelung

Die Stadt Wetzikon ist Eigentümerin von verschiedenen mit gerichtlichen Verboten belegten Grundstücken. Damit Strafanzeige in Bezug auf diese Verbote formell richtig, einfach und innert der Antragsfrist bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eingereicht werden können, hat der Stadtrat bereits in jüngster Vergangenheit verschiedene Vollmachten gegenüber Mitarbeitenden der Abteilung Immobilien erteilt. Eine solche Vollmacht ist nun auch für den Materialverwalter erforderlich, damit Übertretungen der beiden genannten gerichtlichen Verbote strafrechtlich zur Anzeige gebracht werden können.

Es handelt sich hierbei um eine rein operative Aufgabe, weshalb die Vollmacht zur Einreichung von Strafanträgen für die beiden Grundstücke neu dem Materialverwalter mit Einzelunterschrift übertragen werden soll. Das Verwaltungsreglement (Anhang 2, Kompetenzmatrix) ist mit diesem Beschluss entsprechend zu revidieren.

Erwägungen

Es ist sinnvoll, in Ergänzung der Mitarbeitenden der Abteilung Immobilien dem Materialverwalter Feuerwehr und Zivilschutz, Fazli Matoshi, für die beiden fraglichen Grundstücke, die Bevollmächtigung zu erteilen, bei Verletzung der gerichtlichen Verbote im Namen der Stadt Wetzikon Strafanträge stellen zu können.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin